

Überblickspapier - Notfallverordnung EU VO 2022/2577

- Die Regelungen dieser VO gelten unmittelbar und vorrangig gegenüber SächsDSchG.
- Bei Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall ist davon auszugehen, dass Einrichtungen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen (Art. 3 Abs. 1 VO), wovon nur im Ausnahmefall abgewichen werden kann.
- Innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens gilt für die denkmalschutzrechtliche Stellungnahme die in der Bauordnung festgelegte Frist, es sei denn zur Umsetzung der VO wird Abweichendes festgelegt

	Fristen EU VO 2022/2577		Fristen Genehmigungsverfahren § 12 Abs. 1, 2 i. V. m. § 13 SächsDSchG		Fristen Anzeigeverfahren § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG	
Solarenergie und Speicheranlagen bis 50 kW	max. 1 Monat, qualifizierte Antwort erforderlich, ansonsten Genehmigungsfiktion	Art. 4 Abs. 3	2 Monate	§ 13 Abs. 4	3 Wochen zur Mitteilung, ob Genehmigungserfordernis	§ 12 Abs. 1 Satz 5
Solarenergie und Speicheranlagen ab 50 kW	max. 3 Monate	Art. 4 Abs. 1	2 Monate	§ 13 Abs. 4	3 Wochen zur Mitteilung, ob Genehmigungserfordernis	§ 12 Abs. 1 Satz 5
Wärmepumpen unter 50 MW	max. 1 Monat, qualifizierte Antwort erforderlich, ansonsten Genehmigungsfiktion	Art. 7 Abs. 1	2 Monate	§ 13 Abs. 4	3 Wochen zur Mitteilung, ob Genehmigungserfordernis	§ 12 Abs. 1 Satz 5
Erdwärmepumpen	max. 3 Monate	Art. 7 Abs. 1	2 Monate	§ 13 Abs. 4	3 Wochen zur Mitteilung, ob Genehmigungserfordernis	§ 12 Abs. 1 Satz 5